

Erfurter Bowling-Verein e.V.

Dachverband für die Bowlingsektionen der Stadt Erfurt



Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 17.06.2000 und in der fortgesetzten Gründungsversammlung vom 17.10.2000 einstimmig beschlossen sowie in den Mitgliederversammlungen vom 02.03.2002 und vom 24.05.2014 geändert.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Erfurter Bowling-Verein e.V.“ (nachfolgend EBV genannt). Er hat seinen Sitz in Erfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Der Zweck des EBV umfasst die Betreuung und Förderung des Bowlingsports, die Organisation und Durchführung des Wettspielbetriebs. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des EBV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des EBV erhalten, soweit es dem Zweck des EBV zuwiderläuft. Kein Vereinsmitglied und keine Person darf durch zweckfremde oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Organe des EBV arbeiten ehrenamtlich.

(2) Der EBV untersagt den Einsatz von Dopingmitteln. Jeder Verstoß wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung der Deutschen Bowling-Union e.V. (nachfolgend DBU genannt) geahndet.

§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeit des EBV und seiner Organe. Die erlassenen Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüsse und Entscheidungen der DBU sowie des Thüringer Kegler-Verbands e.V. (nachfolgend TKV genannt) sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliche Vereinsmitglieder sind die organisierten Bowlingclubs der Stadt Erfurt mit ihren Untermitgliedern. Die Clubs haben Anspruch auf Aufnahme in den EBV. Weitere antragstellende Clubs haben neben ihrer Satzung ein Verzeichnis über die Vorstandsmitglieder und alle anderen Mitglieder einzureichen. Über die Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde beim Vorsitzenden eingelegt werden. Über die Beschwerde muss innerhalb von vier Wochen nach Eingang vom erweiterten Vorstand entschieden werden.

(2) Personen, die sich um den Bowlingsport besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(3) Natürliche und juristische Personen, die den Zweck und die Aufgaben des EBV über den normalen Mitgliedsbeitrag hinaus unterstützen, können als fördernde Mitglieder in den EBV aufgenommen werden.

§ 5 Aufnahmegebühr

Mit Abgabe des Aufnahmeantrages nach § 4 Abs. 1 ist eine Aufnahmegebühr von 100,00 € (einhundert Euro) pro Vereinsmitglied zu entrichten. Bei rechtskräftiger Ablehnung des Antrages wird die Gebühr zurückerstattet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt,
2. Auflösung des Vereinsmitglieds,
3. Ausschluss,
4. Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. In Sonderfällen kann die Mitgliedschaft auch im laufenden Jahr ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit Zustimmung des erweiterten Vorstands beendet werden.

(3) Der Ausschluss kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands auf schriftlichen Antrag in folgenden Fällen erfolgen:

- gröblichste Verletzung der Vereinssatzung,
- fortlaufende Verletzung eingegangener Verpflichtungen durch das Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung unter Androhung des Ausschlusses,
- wenn das Mitglied in grober Weise und schuldhaft gegen die Interessen des EBV verstößt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) durch ihre Vertreter an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und das satzungsgemäße Stimmrecht auszuüben,
- b) sich am Wettkampfgeschehen zu beteiligen und Ehrungen entgegenzunehmen,
- c) an allen Veranstaltungen im Rahmen des Breitensports teilzunehmen und eigene Initiativen zu Gunsten ihrer Aktiven zu entwickeln.

(2) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet,

- a) die Satzung und die verbindlichen Vorschriften zu befolgen und umzusetzen,
- b) dafür Sorge zu tragen, dass ihre Aktiven dies ebenfalls tun,
- c) über ihre Mitgliederversammlungen den Vorstand des EBV zu informieren und die Teilnahme eines Vertreters des Vorstands zu erlauben,
- d) bis zum 15. Dezember jeden Jahres das Verzeichnis der ihnen angeschlossenen Mitglieder per 1. Januar zu übergeben,
- e) über Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, den Vorstand zu unterrichten und vor Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges den Beschwerdeweg im

EBV zu nutzen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift kann als vereinsschädigendes Verhalten gewertet und geahndet werden.

§ 8 Beiträge

(1) Die Vereinsmitglieder zahlen an den EBV für jedes seiner Untermitglieder einen Beitrag. Dieser ist ein Jahresbeitrag. Er ist in Höhe der Mitgliederzahlenabrechnung bis zum 31. Januar des laufenden Jahres zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung befreit.

(2) Befindet sich ein Vereinsmitglied im Zahlungsverzug, so kann es für die Dauer des Verzugs seine satzungsgemäßen Rechte nicht ausüben.

§ 9 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des EBV. Sie findet alle zwei Jahre statt.

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus

- a) Vorstand
- b) Sportwart
- c) Schriftführer
- d) Pressewart
- e) Jugendwart
- f) Rechnungsprüfer
- g) Delegierten der Mitglieder.

Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Bekanntgabe einberufen.

(2) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Stimmberechtigung
- b) Tätigkeitsbericht des Vorstands und des erweiterten Vorstands
- c) Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
- d) Aussprache zu den Berichten
- e) Genehmigung der Jahresabschlüsse
- f) Entlastung des Vorstands nach Genehmigung der Jahresabschlüsse
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes und Festsetzung des Beitrages
- i) Anträge auf Satzungsänderungen, soweit diese vorliegen
- k) sonstige Anträge

und nur bei Wahlversammlungen

- l) Entlastung des Vorstands

m) Wahl der Mitglieder des Vorstands, des Sportwartes, des Jugendwartes, des Pressewartes und des Schriftführers.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens sechs Wochen vorher schriftlich begründet beim Vorstand einzureichen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde. Sie kann eine Änderung der Tagesordnung beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Vereinsmitglieder verbindlich. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wählt diese auf Vorschlag des Vorstands einen Versammlungsleiter. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein dringliches Interesse des EBV dies erfordert oder ein schriftlich begründeter Antrag von mindestens einem Drittel aller Vereinsmitglieder vorliegt.

§ 11 Vorstand

(1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Sportwart, dem Jugendwart, dem Pressewart und dem Schriftführer.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und dem Kassenswart. Sie vertreten den EBV gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

§ 12 Wahl des Vorstands

(1) Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sowie ein Ersatzmitglied werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglied des Vorstands kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des erweiterten Vorstands während der Amtsperiode aus, rückt das Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer nach.

§ 13 Vorstandssitzungen

(1) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Geschäftsjahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Die Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei Abwesenheit die des Stellvertreters.

(2) Der erweiterte Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Der erweiterte Vorstand tagt mindestens einmal im Jahr.

(3) Die Einladungen sind mindestens vier Wochen vorher schriftlich zuzusenden.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und ein Ersatzmitglied. Nach Ablauf von zwei Geschäftsjahren scheidet ein Rechnungsprüfer aus und wird durch den bereits gewählten Rechnungsprüfer ersetzt. Es ist ein neues Ersatzmitglied zu wählen. Die Amtszeit eines Rechnungsprüfers endet nach höchstens vier Jahren.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des EBV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden, bei der mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein müssen. Zu einer Auflösung bedarf es mindestens der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des EBV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Thüringer Kegler-Verband e.V., Langewiesener Straße 32, 98693 Ilmenau, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Bowlingsports zu verwenden hat. Die Vereinsmitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen des EBV.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde am 17. Juni 2000 errichtet, am 17. Oktober 2000, am 02. März 2002 und am 24. Mai 2014 geändert. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Erfurt in Kraft.